

Geschäftsordnung des Schulelternrates der Wilhelm-Raabe-Schule Lüneburg

(Beschluss des SER vom 30.05.17)

-zugleich besondere Ordnung nach § 95 Schulgesetz –

Gemäß § 95 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom Juni 2015 gibt sich der Schulelternrat der Wilhelm Raabe Schule, Lüneburg nachfolgende Geschäftsordnung:

(1) Zusammensetzung

Dem Schulelternrat gehören die Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter und das zusätzliche Mitglied sowie das stellvertretende zusätzliche Mitglied des Schulelternrates gem. § 90 Abs. 2 Schulgesetz an (Erziehungsberechtigte/r von ausländischen Schülern).

(2) Anzahl der Mitglieder

Bis zu fünf aus dem Schulelternrat gewählte Mitglieder bilden den Vorstand. Die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstandes wird vom Schulelternrat direkt gewählt.

(3) Beschlussfähigkeit

Der Schulelternrat ist mit 18 Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit stellt die/der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung fest.

(4) Wahlbestimmungen

Der SER wählt aus seiner Mitte den SER-Vorstand und die Sprecherin/den Sprecher des Vorstandes sowie die Delegierten für den Stadt- und Kreiselternrat. Der SER wählt aus den Kandidaten der gesamten Elternschaft die Vertreterinnen und Vertreter für die Fachkonferenzen, die Gesamtkonferenz und den Schulvorstand. Es gelten die Bestimmungen der Elternwahlordnung in der gültigen Fassung.

Auf Antrag eines Mitglieds des SER ist geheim abzustimmen.

(5) Sitzungen des Schulelternrates

a) Öffentlichkeit

Der Elternrat tagt für die Eltern öffentlich, d.h. alle Eltern der Wilhelm-Raabe-Schule haben das Recht, an den Sitzungen passiv teilzunehmen, und sind hierzu herzlich eingeladen. Die geplanten Termine werden zu Beginn des laufenden Schuljahres auf der Homepage der Wilhelm-Raabe-Schule veröffentlicht.

b) Tagesordnung

Die/der Vorsitzende des Vorstandes des Schulelternrates teilt mit der Ladung die vorläufige Tagesordnung der Sitzung des Schulelternrates mit. Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sollen der Sprecherin oder dem Sprecher des Vorstandes spätestens 48 Stunden vor der Sitzung des Schulelternrates mitgeteilt werden. Durch Beschluss des Schulelternrates kann die Tagesordnung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit geändert oder ergänzt werden.

c) Ladungsform

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich. Die/Der Vorsitzende kann die Einladung auch per Mail versenden. Die Einladungen gelten in diesem Fall als formell korrekt versandt, sofern der/dem Vorsitzenden von mindestens einem Vertreter aus jedem Klassenverband eine gültige E-Mail-Adresse zu diesem Zweck genannt und die Einladung an diese Adresse fristgerecht gesandt wurde.

d) Ladungsfrist

Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Schulelternrates beträgt 10 Tage. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann die Ladungsfrist vom Vorstand des Schulelternrates auf 24 Stunden verkürzt werden.

e) Leitung der Sitzung

Die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstandes des Schulelternrates leitet die Sitzungen des Schulelternrates. Bei Abwesenheit wird die Leitung durch ein anderes Vorstandsmitglied übernommen.

f) Reihenfolge Wortmeldungen

In den Aussprachen des Schulelternrates wird das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.

g) Anträge zur Geschäftsordnung

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der übrigen Wortmeldungen erteilt. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird abgestimmt, nachdem für je ein Mitglied des Schulelternrates die Gelegenheit bestand, für und gegen den Antrag zu sprechen.

h) Antrag auf Abschluss der Aussprache

Anträge auf Abschluss der Aussprache oder Schließung der Liste der Wortmeldungen können jederzeit von den Mitgliedern des Schulelternrates gestellt werden. Über einen solchen Antrag wird abgestimmt.

i) Anwesenheitslisten

Die Anwesenheit bei den Sitzungen des Schulelternrates ist auf einer Anwesenheitsliste festzuhalten. Eine Teilnehmerliste für die Ermittlung der Fahrtkosten, die durch den Schulträger erstattet werden, wird in jeder Sitzung geführt.

j) Protokollführung

Das Protokoll der Sitzung des Schulelternrates wird von einem Mitglied des Schulelternrates verfasst, das sich freiwillig dazu bereit erklärt. Erklärt sich kein Mitglied freiwillig bereit, wird die Protokollführerin oder der Protokollführer durch den Vorstand bestimmt.

Das Protokoll der Sitzung des Schulelternrates wird als Ergebnisniederschrift verfasst. Es muss Auskunft über den Verlauf der Sitzung, gestellte Anträge und das Ergebnis von Abstimmungen geben. Es ist an geeigneten Stellen festzuhalten, wer wann weitere Schritte unternimmt.

Das Protokoll ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung des Schulelternrates unterschrieben dem Sprecher oder der Sprecherin des Vorstandes des Schulelternrates zuzusenden. Es wird den geladenen Teilnehmern und Gästen zeitnah nach Fertigstellung zugesandt.

In der nächsten Sitzung ist das Protokoll zu genehmigen, zu ergänzen oder zu berichtigen

k) Unerledigte Tagesordnungspunkte

Nicht erledigte Tagesordnungspunkte sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Schulelternrates zu setzen.

(6) SER-Kasse

Bei der SER-Kasse handelt es sich um eine Barkasse. Der SER wählt alle zwei Jahre eine(n) Kassenwart(in) und zwei Kassenprüfer(innen). Aus dieser Kasse werden die Auslagen des SER für z.B. Geschenke, Blumensträuße bestritten.

Erläuternde Hinweise zu einigen Punkten

Zu (2) Zusammensetzung:

Nach § 90 Abs. 3 NSchG wählt der SER die ER-Vorsitzende oder den ER-Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Der SER wird nach § 90 Abs. 3 NSchG im Regelfall durch eine Person vertreten. Zu ihrer Entlastung beschließt der SER durch besondere Ordnung nach § 94 NSchG, dass der Vorstand des SERs aus bis zu fünf Personen gebildet wird (§ 94 Satz 2 Nr. 2 NSchG).

Nach § 90 Abs. 1 NSchG besteht der SER im Regelfall aus den Vorsitzenden (VS) der Klassenelternschaften (KES). Der Schulelternrat beschließt eine von § 90 Abs. 1 NSchG abweichende Zusammensetzung. Gem. § 94 Satz 2 Nr. 1 NSchG beschließt der SER, dass dem Schulelternrat zusätzlich zu den Vorsitzenden der Klassenelternschaften ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter angehören.

Zu (3) Beschlussfähigkeit:

Regelungen zur Beschlussfähigkeit sind weder im Schulgesetz noch in dazu ergangenen Vorschriften enthalten. Daher legt der SER fest, dass der SER mit 18 Mitgliedern beschlussfähig ist.

Zu (4) Wahlbestimmungen:

Als Vertreter/innen in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen und in den entsprechenden Ausschüssen nach § 39 NSchG sowie in den Schulvorstand werden auch Erziehungsberechtigte gewählt, die nicht dem SER angehören (vgl. § 90 Abs. 3 NSchG). Der SER wählt aus seiner Mitte nach § 94 NSchG (besondere Ordnung) die Mitglieder des Vorstandes, die Sprecherin/den Sprecher des Vorstandes sowie die Delegierten für den Stadt- und Kreiselternterrat.

Zu (5) Öffentlichkeit:

Eine öffentliche Einladung für alle Erziehungsberechtigten ist nach Vorgaben des NSchG nicht vorgesehen.